

Anschreiben des Präsidiums zur Mitteilung des AS-Beschlusses vom 16.12.09 zur regelmäßigen Teilnahme. Das Anschreiben ist sachlich nicht an allen Stellen korrekt. Der eigentliche Beschluss ist im Wortlaut beigelegt.



Freie Universität Berlin, Das Präsidium – Erste Vizepräsidentin –
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

1.

An alle

Prodekaninnen und Prodekane für Lehre,
Zentralinstitutsratsvorsitzende,
Prüfungsausschussvorsitzende und
den Direktor des Sprachenzentrums

PER E-MAIL VORAB!

Das Präsidium
Erste Vizepräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Ursula Lehmkuhl
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Telefon: +49 30 838-737 10
Fax: +49 30 838-73740
E-Mail: rechtsamt@fu-berlin.de
Internet: www.fu-berlin.de
Aktenzeichen: o.3.1.o./1/10 RA I
Bearb.-Zeichen: RA, RA I
Bearbeiter: Hr. Nitschmann

Datum: 28. Januar 2010

Beschluss des Akademischen Senats zur regelmäßigen Teilnahme

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Akademische Senat der Freien Universität hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen, dass die Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 15/2002) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 13. März 2006 (FU-Mitteilungen 27/2006) nicht angewandt werden sollen, soweit sie die regelmäßige Teilnahme in Lehrveranstaltungen modularisierter Studienangebote betreffen*. An deren Stelle soll im Wesentlichen Folgendes gelten:

- Abweichend von der Regelung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 SfAP soll die regelmäßige Teilnahme dem vorgenannten Beschluss zufolge nicht zur Voraussetzung für den erfolgreichen Modulabschluss gemacht werden.
- Soweit eine Lehrkraft die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme als Voraussetzung für den Modulerfolg für unabweisbar erachtet, darf sie weiterhin die Bestimmungen der SfAP über die regelmäßige Teilnahme anwenden. In diesem Fall soll der Lehrkraft anheimgestellt werden, eine niedrigere Mindestquote für die regelmäßige Teilnahme als die in § 13 Abs. 4 Satz 2 SfAP vorgesehenen 85 % der für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit zu veranschlagen.
- Der Beschluss soll auch auf modularisierte Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angewandt werden, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

Der vorgenannte Beschluss des Akademischen Senats ist zwischenzeitlich bereits auf vielfältige Weise kommuniziert worden. Es ist davon auszugehen, dass sowohl Studierende als auch Lehrkräfte im Vertrauen hierauf bereits in erheblichem Umfang entsprechende Dispositionen getroffen haben. Sofern nicht der Beschluss aufgehoben oder geändert oder die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen durch Satzung geregelt wird, kann

* Der Beschluss des Akademischen Senats und der Wortlaut der betroffenen Regelungen der SfAP sind diesem Schreiben beigelegt.

für das laufende Wintersemester 2009/10 dem Inhalt des Beschlusses entsprechend verfahren werden.

Für die Arbeit mit dem Prüfungsverwaltungssystem Campus Management werden die Lehrenden um Beachtung folgender Verfahrensweise gebeten: In CM muss die regelmäßige und die aktive Teilnahme durch die Lehrenden bestätigt werden, weil sonst kein Modulabschluss generiert wird. Wird von Lehrenden die regelmäßige Teilnahme nicht für erforderlich gehalten, muss die regelmäßige und die aktive Teilnahme durch die Lehrenden bestätigt werden, sofern die Prüfungsleistung erbracht wurde

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Ursula Lehmkuhl
Erste Vizepräsidentin

Auszug aus dem noch nicht freigegebenen Protokoll der 665. Sitzung des Akademischen Senats vom 16.12.2009

Zu **TOP 5: „Überarbeitung von Bachelor, Master und Allgemeiner Berufsvorbereitung“** wurde mit 1 Enthaltung beschlossen:

„1. Außeranwendungssetzung

Die Bestimmungen von § 13 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der SfAP vom 13. März 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2006), die die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Studiengängen gemäß § 1 S. 2 SfAP betreffen, werden mit sofortiger Wirkung befristet für das Wintersemester 2009/2010 außer Anwendung gesetzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich um jeweils ein Semester, sofern der Akademische Senat keine Neufassung der SfAP erlässt oder ein abweichender Beschluss gefasst wird.

Die in § 13 Abs. 9 S. 2 SfAP zum Bestehen der Prüfung vorgesehenen Leistungen erfordern den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme nicht. Die Leistungspunkte werden gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 SfAP ohne den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme nach § 13 Abs. 4 SfAP bescheinigt.

2. Umsetzung im Campusmanagement-System

Das Campusmanagement-System ist entsprechend der Vorgabe von Punkt 1 dieses Beschlusses anzupassen: Die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme wird als Voraussetzung zum erfolgreichen Modulabschluss im Campusmanagement nicht verlangt. Eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme durch die jeweiligen Lehrkräfte entfällt.

Kann insbesondere aus technischen oder organisatorischen Gründen die Umstellung des Campusmanagement-Systems nicht erfolgen, wird die regelmäßige Teilnahme durch die jeweiligen Lehrkräfte bestätigt, ohne dass eine Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme erfolgt.

3. Anwesenheitskontrollen

Die Notwendigkeit von allen Formen der mittelbaren und unmittelbaren Anwesenheitskontrolle, insbesondere durch Anwesenheitslisten, entfällt. Damit wird auf die Durchführung von Anwesenheitskontrollen, die dem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme im Sinne der Studienordnungen dienen, verzichtet.

4. Ausnahmefälle

In Lehrveranstaltungen von Studiengängen gemäß § 1 S. 2 SfAP, in denen die Notwendigkeit für eine regelmäßige Teilnahme nach Ansicht der jeweiligen Lehrkraft unabweisbar ist, kann die jeweilige Lehrkraft hinsichtlich der Bestimmungen zur regelmäßigen Teilnahme weiterhin gemäß § 13 SfAP verfahren. Die jeweilige Lehrkraft kann in diesem Fall auch eine Unterschreitung von der derzeitigen Mindestteilnahmequote von 85% vorsehen. In diesen Fällen ist in der Regel jedoch von Anwesenheitskontrollen, insbesondere durch Anwesenheitslisten oder -tests, abzusehen. Die jeweilige Lehrkraft hat aufgrund entsprechender Absprachen zu Beginn der Lehrveranstaltung durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme zu führen.

5. Anwendung auf andere Studiengänge als die des § 1 S. 2 SfAP

Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, sind die Punkte 1 bis 4 dieses Beschlusses auch in Studiengängen gem. § 1 S. 3 SfAP anzuwenden.

6. Aufträge für das Präsidium

a) Das Präsidium wird mit der Umsetzung der Punkte 1 bis 5 dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere sind die Dekanate, die Leitungen der Zentralinstitute und Gemeinsamer Kommissionen und die Leitung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum mit der Bitte um Unterrichtung aller Lehrkräfte von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Das Präsidium wird beauftragt bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten insbesondere die Punkte 1 bis 5 dieses Beschlusses zu berücksichtigen und nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten dem Akademischen Senat zum Erlass vorzulegen.

c) Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Ordnungen der einzelnen Studiengänge in den Fachbereichen und Zentralinstituten sowie der Ordnungen des Studienbereichs Allgemeinen Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Punkte 1 bis 5 hinzuwirken."